

Satzung



Oberberg e. V.

Donum vitae im Oberbergischen Kreis

zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.

Präambel

Im Wissen um die Tatsache, dass jährlich in Deutschland viele tausend Kinder Müttern, die in einer katholischen Schwangerschaftskonfliktberatung Rat gesucht haben, ihr Leben verdanken,

in der klaren Erkenntnis, dass das Leben ungeborener Kinder nicht gegen die Frau geschützt werden kann, sondern mit der Frau geschützt werden muss,

in der gesicherten Erfahrung, dass die Frau in einem Schwangerschaftskonflikt durch Beratung nur erreicht werden kann, wenn auf eine Strafandrohung gegenüber der beratenen Frau verzichtet wird,

in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder auch zukünftig den Einsatz deutscher Katholiken für eine entsprechend geprägte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt,

haben Bürgerinnen und Bürger, die der katholischen Kirche angehören, DONUM VITAE im Oberbergischen Kreis zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V. gegründet.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „DONUM VITAE im Oberbergischen Kreis zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.“, im öffentlichen Sprachgebrauch und im Folgenden soll er **Verein zum Schutz des menschlichen Lebens – DONUM VITAE OBERBERG e. V.** kurz **DONUM VITAE OBERBERG e. V.** genannt werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gummersbach und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein ist ein selbständiger Kreisverband. Er ist Mitglied des Landesverbandes von DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens in Nordrhein-Westfalen e. V.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Selbstverständnis, Auftrag und Zweck

1. **DONUM VITAE OBERBERG e. V.** ist ein Verein, getragen von Bürgerinnen und Bürgern, die einer christlichen Kirche angehören und sich für den Schutz des menschlichen Lebens, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder, einsetzen und Frauen in Schwangerschaftskonflikten mit Rat und Tat nahe sein wollen.
2. In der Wahrnehmung des Auftrages, Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, verfolgt **DONUM VITAE OBERBERG e. V.** das Ziel, für die Entstehung, Förderung und Trägerschaft einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle die Voraussetzungen zu schaffen, und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. In dieser Beratungsstelle wird schwangeren Frauen umfassende Beratung und Hilfe angeboten. Die Beratung schließt die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen * ein; ihr Konzept orientiert sich an der Arbeit der bisherigen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in katholischer Trägerschaft und an Richtlinien, die vom Vorstand des „DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.“, Sitz Bonn, beschlossen wurden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. *z. Zt. § 2 des

Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21.08.1995 sowie nach § 219 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit §§ 5-7 SchKG

§ 3

Mitgliedschaft natürlicher Personen

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und den Zweck von **DONUM VITAE OBERBERG e. V.** bejaht und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder mit dem Zugang seiner schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung. Bezüglich eines Ausschlusses gilt §7 Abs. 1 dieser Satzung.
4. Jedes Mitglied soll nach seinen Möglichkeiten für die Tätigkeit von **DONUM VITAE OBERBERG e. V.** in der Öffentlichkeit eintreten, weitere Personen für die Arbeit von DONUM VITAE gewinnen, eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft fördern und/ oder durch regelmäßige Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit von DONUM VITAE beitragen.

§ 4

Mitgliedschaft juristischer Personen

Der Verein kann juristische Personen als Mitglieder aufnehmen, wenn die aufzunehmende juristische Person mit seinem Zweck und seinen Aufgaben dem in § 2 der Satzung genannten Zweck und den dort genannten Aufgaben nicht entgegensteht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5 **Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds und dem notwendigen Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät Grundsatzfragen der Arbeit von DONUM VITAE auf Kreisebene.
Sie setzt durch Beschluss die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest, nimmt den Bericht des Vorstandes über den Jahresetat und die Jahresrechnung entgegen und wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes und kann den Verein auflösen.
Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, die dem Verein als Gründungsmitglieder oder seit mindestens 6 Monaten angehören, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die beiden Stellvertreter sowie die übrigen Vorstandsmitglieder. § 8 Abs. 7 bleibt unberührt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall, eine außerordentliche dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder teilnimmt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
Jedoch bedarf es zum Ausschluss eines Mitgliedes, zur Satzungsänderung (einschließlich der Änderung des Vereinszweckes) und zur Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins.
Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung entscheiden soll, müssen die zu ändernden Satzungsbestimmungen im Einzelnen aufgeführt werden. Entsprechendes gilt für die Auflösung des Vereins.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung legt die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder fest. Die oder der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand entscheidet insbesondere über
den Jahresetat
die Jahresrechnung
die Mittelverwendung
und die Finanzierung von DONUM VITAE OBERBERG e. V.
4. Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden oder einer/m der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Einberufungsfrist gewahrt und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann die oder der Vorsitzende unverzüglich eine neue Vorstandssitzung einberufen. Für diese Einberufung ist weder die Schriftform noch die Einberufungsfrist von 2 Wochen erforderlich. In dieser Sitzung ist der Vorstand in jedem Fall beschlussfähig. Die Einberufung einer zweiten Sitzung kann auch bereits in der Einladung zur ersten Sitzung für den Fall erfolgen, dass der Vorstand in der ersten Sitzung beschlussunfähig sein sollte.
Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Verfahren oder in Textform Beschlüsse fassen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von der beziehungsweise dem amtierenden Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wenn ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit sein Mandat niederlegt oder stirbt, wählt der Vorstand einstimmig für die restliche Dauer der Amtszeit eine/n Nachfolger/in.

§ 9

Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband donum vitae NRW e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und für den Lebensschutz ungeborener Kinder und für die Wohlfahrtspflege zugunsten schwangerer Frauen in Konfliktsituationen zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung des Vereins „Verein zum Schutz des menschlichen Lebens – DONUM VITAE OBERBERG e. V.“ am 17. April 2000.